

17.05.91

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeits-
plätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher
und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 25. Sitzung am
14. Mai 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Druck-
sache 12/562 - den

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung
von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher
und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 — StÄndG 1991)**

- Drucksachen 12/219, 12/402, 12/459 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.06.91
Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 141/91

**Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung
von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher
und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991 –)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 k Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl "1993" durch die Zahl "1996" ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden die Zahl „0,50“ durch die Zahl „0,65“ und die Zahl „0,22“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.
3. § 10e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „15 000“ durch die Zahl „16 500“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Ist für den Steuerpflichtigen Objektverbrauch nach den Sätzen 1 bis 3 eingetreten, kann er die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 für ein weiteres, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenes Objekt abziehen, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugezogen ist und

1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in diesem Gebiet zu Beginn des Veranlagungszeitraums hat oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründet oder

307/81

2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in diesem Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält.

Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 7 ist, daß die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1995 hergestellt oder angeschafft oder der Ausbau oder die Erweiterung vor diesem Zeitpunkt fertiggestellt worden ist. Die Sätze 2, 4 und 5 sind für in Satz 7 bezeichnete Objekte entsprechend anzuwenden."

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

4. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte "das 16. Lebensjahr" durch die Worte "das 18. Lebensjahr" ersetzt.

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ein Tariffreibetrag von 600 Deutsche Mark wird vom Einkommen eines Steuerpflichtigen abgezogen, der

1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu Beginn des Kalenderjahrs hat oder ihn im Laufe des Kalenderjahrs begründet oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält oder
3. — ohne die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu erfüllen — Arbeitslohn im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 bezieht; in diesem Fall darf der Tariffreibetrag den begünstigten Arbeitslohn nicht übersteigen.

Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, erhöht sich der Tariffreibetrag auf 1 200 Deutsche Mark; es genügt für die Erhöhung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt."

5. In § 33 c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "das nach § 32 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen ist," durch die Worte "das nach § 32 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen ist und zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat" ersetzt.
6. In § 34f Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
7. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 werden die Worte "erhöhte Absetzungen nach § 14 a des Berlinförderungsgesetzes" durch die Worte "erhöhte Absetzungen nach §§ 14 a, 14 c oder 14 d des Berlinförderungsgesetzes oder Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes" ersetzt.
8. § 39a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Zitat "§§ 10 e, 52 Abs. 21 Sätze 4 und 5 oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes" durch das Zitat "§§ 10 e, 10 f, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6, nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes", die Worte "bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b oder nach § 14 a oder § 15 des Berlinförderungsgesetzes" durch die Worte "bei Vornahme von Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5, solange die Absetzungen mindestens 5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen, bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7 b, 7 c, 7 h, 7 i, 7 k, nach den §§ 14 a, 14 c, 14 d, 15 des Berlinförderungsgesetzes oder bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes" und die Zahl "3 000" durch die Zahl "4 000" ersetzt.

307/91

- bb) In Satz 2 werden die Worte "§ 14 a Abs. 6 des Berlinförderungsgesetzes" durch die Worte "§ 14 a Abs. 6 und § 14 d Abs. 3 des Berlinförderungsgesetzes oder § 4 Abs. 2 des Fördergebietsgesetzes" ersetzt und nach dem Wort "Objekts" die Worte "oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme" eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 werden das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8" jeweils durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9" ersetzt.
9. In § 39 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und" durch die Worte "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9 sowie" ersetzt.
10. In § 40 b Abs. 3 werden nach den Worten "der gesamten Beiträge" die Worte "nach Abzug der Versicherungssteuer" eingefügt.
11. In § 42 Abs. 4 Satz 4 werden nach den Worten "§ 15 b des Berlinförderungsgesetzes" die Worte "und § 7 des Fördergebietsgesetzes" eingefügt.
12. In § 42 a Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten "§ 15 b des Berlinförderungsgesetzes" die Worte "und § 7 des Fördergebietsgesetzes" eingefügt.
13. § 42 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte ", und in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben" gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte "und auf der Lohnsteuervkarte" gestrichen.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- "Auf der Lohnsteuervkarte für das Ausgleichsjahr ist der sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebende Betrag als erhobene Lohnsteuer einzutragen."

14. In § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a wird nach dem Zitat
"§§ 34 c, 34 f, 35, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 7" das Zitat
", § 7 des Fördergebietgesetzes" eingefügt.

15. In § 50 Abs. 4 werden das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9“ und das Zitat „§§ 24 a, 33 a Abs. 1“ durch das Zitat „§§ 24 a, 32 Abs. 8, § 33 a Abs. 1“ ersetzt.

16. § 51a wird wie folgt gefaßt:

„§ 51a

Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Bemessungsgrundlage ist die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug

1. von 150 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 1 512 Deutsche Mark,
2. von 300 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 3 024 Deutsche Mark

vom Einkommen abgezogen wird (§ 32 Abs. 6). Wird die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben, ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen.

(3) Ist die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht erfaßt, gilt dies für die Zuschlagsteuer entsprechend.

(4) Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind gleichzeitig mit den festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten; § 37 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften zu entrichten. § 240 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt insoweit sinngemäß.

(5) Mit einem Rechtsbehelf gegen die Zuschlagsteuer kann weder die Bemessungsgrundlage noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens angegriffen werden. Wird die Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich die Zuschlagsteuer entsprechend.

307/91

17. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 13 wird wie folgt gefaßt:

„(13) § 9 Abs. 1 Nr. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1991 ist § 9 Abs. 1 Nr. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 0,65 Deutsche Mark der Betrag von 0,58 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrags von 0,30 Deutsche Mark der Betrag von 0,26 Deutsche Mark tritt. Für den Veranlagungszeitraum 1990 ist § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden.“

b) Absatz 14 wird wie folgt gefaßt:

„(14) § 10e Abs. 1 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4 Sätze 7 bis 9 ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn das Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1986 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt worden ist. § 10e Abs. 1 Satz 1 ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1990 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1990 fertiggestellt worden ist. Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen und nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden.“

c) Nach Absatz 21 a werden folgende neue Absätze 21 b und 21 c eingefügt:

„(21 b) § 32 Abs. 3 und 4 und § 33 c Abs. 1 Satz 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“

(21 c) Der Tariffreibetrag nach § 32 Abs. 8 wird erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 1993 gewährt. Bei der Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber ist der Tariffreibetrag nach § 60 erstmals vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums abzuziehen, der nach dem 30. Juni 1991 endet, und letztmals vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums abzuziehen, der vor dem 1. Januar 1994 endet.“

d) Der bisherige Absatz 21 b wird Absatz 21 d .

- e) Absatz 24 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„§ 34f Abs. 2 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte. Für nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) anzuwenden, für vor dem 1. Januar 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) weiter anzuwenden.“

- f) Nach Absatz 25 wird folgender Absatz 25 a eingefügt:

„(25 a) Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach §§ 14 c oder 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 8 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.“

- g) Absatz 26 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt und nach den Worten „2 400 Deutsche Mark“ die Worte „und bei vor dem 1. Januar 1991 hergestellten oder angeschafften Objekten mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 4 000 Deutsche Mark ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die nach §§ 10f und 52 Abs. 21 Satz 6 abzuziehenden Beträge sowie für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Vornahme der Absetzungen nach § 7 Abs. 5 oder bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7 c, 7 h, 7 i oder 7 k oder nach den §§ 14 c oder 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 39a Abs. 1 Nr. 5 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Abzug der Beträge oder die Inanspruchnahme der Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.“

18. Nach § 53 a wird folgender § 54 eingefügt:

§ 54

Schlußvorschrift

(Sondervorschrift zum Abzug
des Kinderfreibetrags für die
Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985)

(1) § 32 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) ist für die

307/91

Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985 in der folgenden Fassung anzuwenden, wenn die betreffende Steuerfestsetzung am ... (Tag des Inkrafttretens des Steueränderungsgesetzes 1991) noch nicht bestandskräftig ist:

„(8) Bei Kindern des Steuerpflichtigen im Sinne der Absätze 4 bis 7 wird ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark für das erste Kind, von 1 832 Deutsche Mark für das zweite Kind und von 432 Deutsche Mark für jedes weitere Kind gewährt. Bei Kindern des Steuerpflichtigen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1, der Absätze 5 bis 7, die nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet werden und denen gegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, wird ein Kinderfreibetrag von 1 216 Deutsche Mark für das erste Kind, von 916 Deutsche Mark für das zweite Kind und von 216 Deutsche Mark für jedes weitere Kind gewährt. Die Reihenfolge der Kinder richtet sich nach ihrem Alter. Sind anstelle von Kindergeld andere Leistungen für Kinder im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes von mindestens 120 Deutsche Mark monatlich zu zahlen, so wird auch für jedes erste und zweite Kind im Sinne des Satzes 1 ein Kinderfreibetrag von 432 Deutsche Mark und für jedes erste und zweite Kind im Sinne des Satzes 2 ein Kinderfreibetrag von 216 Deutsche Mark gewährt. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26 a getrennt veranlagt, so erhält jeder Ehegatte den Kinderfreibetrag zur Hälfte, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem der Ehegatten zu gewähren ist.“

(2) Nach dem 28. Mai 1990 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind entsprechend Absatz 1 zu ändern, wenn der Steuerpflichtige dies innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats beantragt, in dem das Steueränderungsgesetz 1991 vom ... verkündet worden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf dieser Frist. Der Antrag ist beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen.

19. § 57 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 d Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Sonderausgabenabzug erstmals von dem für die zweite Hälfte des Veranlagungszeitraums 1990 ermittelten Gesamtbetrag der Einkünfte vorzunehmen ist.“

20. Nach § 59 wird folgender § 60 angefügt:

„§ 60

Tariffreibetrag im Lohnsteuerverfahren

(1) Bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs nach § 39 b Abs. 2 hat der Arbeitgeber vom Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung zufließt, die im Lohnzahlungszeitraum überwiegend in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausgeübt worden ist, in den Steuerklassen I bis IV den Tariffreibetrag (§ 32 Abs. 8) abzuziehen. Der Tariffreibetrag beträgt für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1992 enden,

	monatlich	wöchent- lich	täglich
in Steuerklasse I, II und IV	100	23,40	3,35
und in Steuer- klasse III	200	46,70	6,70
Deutsche Mark			

und für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1991 enden,

	monatlich	wöchent- lich	täglich
in Steuerklasse I, II und IV	50	11,70	1,70
und in Steuer- klasse III	100	23,40	3,35
Deutsche Mark;			

§ 39 b Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Feststellung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns nach § 39 b Abs. 3 Satz 2 und bei der Minderung des Jahresarbeitslohns nach § 42 b Abs. 2 Satz 3 ist der Tariffreibetrag in den Steuerklassen I, II und IV mit 600 Deutsche Mark und in der Steuerklasse III mit 1 200 Deutsche Mark, höchstens mit dem Betrag des Arbeitslohns im Sinne des Satzes 1, abzuziehen.

(2) Der Arbeitslohn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist im Lohnkonto kenntlich zu machen und in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert einzutragen.“

307/91

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 17 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 976), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt auch für den als Zuschlag zur Kapitaletragssteuer einbehaltenen und abgeführten Solidaritätszuschlag."

2. Dem § 43 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Bei der Erstattung des Solidaritätszuschlags an die Depotbank ist die Vorschrift des § 38 erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 30. Juni 1991 zufließen."

3. In § 43 b Nr. 4 wird das Zitat "§ 43 Abs. 6" durch das Zitat "§ 43 Abs. 6 und 7" ersetzt.

4. Dem § 50 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Werden Wertpapiere im Sinne des § 35 Satz 3 gehalten, ist § 43 Abs. 7 entsprechend anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind

1. bei Gewerbebetrieben, die zu Beginn des Kalenderjahrs die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, der Gewerbeertrag,
2. bei den übrigen Gewerbebetrieben der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

Bei den in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen ist Besteuerungsgrundlage auch das Gewerbekapital einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2, die in dieses Unternehmen eingegliedert ist, wenn die Kapitalgesellschaft die Geschäftsleitung zu Beginn des Kalenderjahrs nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat.“

2. In § 9 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „soweit er nicht zu Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 gehört“ gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt

1. bei Gewerbebetrieben, die im Erhebungszeitraum überwiegend die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben und von natürlichen Personen oder von Personengesellschaften betrieben werden,

für die ersten 12 000 Deutsche Mark
1 vom Hundert,

für die weiteren 12 000 Deutsche Mark
2 vom Hundert,

für die weiteren 12 000 Deutsche Mark
3 vom Hundert,

für die weiteren 12 000 Deutsche Mark
4 vom Hundert,

für alle weiteren Beträge 5 vom Hundert,

2. bei anderen Gewerbebetrieben
5 vom Hundert.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert“ durch die Worte „Die Steuermeßzahlen ermäßigen sich auf die Hälfte“ ersetzt.

307/31

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Betrieb" die Worte "außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 a wird folgende Nummer 2 b eingefügt:

"2b. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht eine Beteiligung am Grundkapital ist;".

bb) Am Ende der Nummer 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Das gilt auch, wenn die Werte (Teilwerte) bei dem anderen lediglich deshalb nicht hinzugerechnet wurden, weil der gemietete oder gepachtete Betrieb (Teilbetrieb) dem Mieter oder Pächter in dem im Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dient;".

5. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Betriebsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind an der Zerlegung des auf das Gewerbekapital entfallenden Teils des einheitlichen Steuermeßbetrags nicht zu beteiligen.“

Artikel 4

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Kürzungssatz darf 10 nicht übersteigen."

b) In Absatz 8 werden die Worte „§ 4 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Kürzungssätze nach den Absätzen 1 bis 7 werden jeweils gemindert

1. für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 ausgeführt werden, um 30 vom Hundert,

2. für Umsätze, die nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1993 ausgeführt werden, um 50 vom Hundert und

3. für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden, um 75 vom Hundert.

Der geminderte Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden."

d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10; der Klammerzusatz „(§§ 8, 9)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 9)“ ersetzt.

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Kürzungssatz darf 10 nicht übersteigen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Kürzungssatz nach den Absätzen 1 und 2 wird gemindert

1. für Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 ausgeführt werden, um 30 vom Hundert,

307/91

2. für Innenumsätze, die nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1993 ausgeführt werden, um 50 vom Hundert und
3. für Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden, um 75 vom Hundert.

Der geminderte Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der Klammerzusatz "(§§ 8, 9)" wird durch den Klammerzusatz "(§ 9)" ersetzt.

3. § 2 wird aufgehoben.
4. In § 3 werden die Worte „nach den §§ 1 und 2“ durch die Worte „nach § 1“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 1 Abs. 1, § 1a Abs. 1 und § 2 Abs. 1“ durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 und § 1a Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Worte „und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 72 vom Hundert“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 werden die Worte „und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 20 vom Hundert“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(Absatz 2 Nr. 2)“ gestrichen.
 - ee) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
 4. Fleisch und genießbarem Schlachtabfall, soweit die Gegenstände in Absatz 1 Nr. 12 Buchstaben a, b Satz 1 und Buchstabe c bezeichnet sind, für die Kürzung nach § 1a Abs. 1 um 50 vom Hundert;“.
 - ff) In den Nummern 5 und 6 werden die Worte „nach § 1 Abs. 1, § 1a Abs. 1 und § 2 Abs. 1“ jeweils durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 und § 1a Abs. 1“ ersetzt.
 - gg) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
 7. Zigaretten und Rauchtabak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1a Abs. 1 um die in der Bemessungsgrundlage enthaltene Tabaksteuer. Der sich danach ergebende Betrag ist um 33 vom Hundert zu erhöhen;“.

- hh) In Nummer 8 werden die Worte „Kürzungen nach § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6“ durch die Worte „Kürzung nach § 1 Abs. 6“ ersetzt.
- ii) In Nummer 9 werden die Worte „und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 40 vom Hundert“ gestrichen.
- jj) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; die Worte „nach § 1 Abs. 1, § 1a Abs. 1 oder § 2 Abs. 1“ werden durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 oder § 1a Abs. 1“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Voraussetzung ist, daß die Geschäftsleitung (Nummer 1) oder die Betriebsstätte (Nummer 2) vor dem 3. Oktober 1990 in Berlin (West) begründet worden ist. Satz 2 gilt auch für die Berliner Betriebsstätte des in § 1 a bezeichneten Unternehmers.“

b) Dem Absatz 2 Nummer 2 wird folgender Satzteil angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung;“.

- 7. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 9“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 9“ ersetzt.
- 8. In § 6b Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Nr. 63 oder“ gestrichen.

9. § 6c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 bis 7“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 bis 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „belegmäßig (§ 8) und“ gestrichen.
- 10. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „In den §§ 1 und 13“ durch die Worte „In § 1“ ersetzt.
- 11. § 8 wird aufgehoben.
- 12. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 und 3, § 1a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 und 3 und § 1a Abs. 1“ ersetzt.

307/91

13. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 - .b) die Art der Herstellung des Gegenstandes oder die Art der Werkleistung in Berlin (West),
 - bb) In den Buchstaben d und i werden jeweils die Worte „unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8)“ gestrichen.
 - cc) In Buchstabe k werden die Worte „§ 4 Abs. 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 - .b) die Art der Herstellung der Gegenstände in einer Betriebsstätte in Berlin (West),
 - bb) In Buchstabe g werden die Worte „unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8)“ gestrichen.
 - cc) In Buchstabe h werden die Worte „§ 4 Abs. 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
14. In § 11 Abs. 1 und 2 werden die Worte „§§ 1, 1a und 2“ jeweils durch die Worte „§§ 1 und 1a“ ersetzt.
15. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gelingen Gegenstände, für deren Verbringen Anspruch auf die Kürzung nach § 1a besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß sie im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 unterlegen haben, so darf die geschuldete Umsatzsteuer nicht gekürzt werden.“
16. § 13 wird aufgehoben.
17. § 13a wird aufgehoben.
18. In § 14 d Abs. 1 werden nach den Worten "Bei in Berlin (West) belegenen Wohnungen" die Worte ". die vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellt worden sind." eingefügt.
19. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Darlehen gewähren“ durch die Worte „vor dem 1. Juli 1991 Darlehen gewähren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die unmittelbar“ durch die Worte „die vor dem 1. Juli 1991 unmittelbar“ ersetzt.
20. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die unverzinsliche“ durch die Worte „die vor dem 1. Januar 1992 unverzinsliche“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „die verzinsliche Darlehen“ durch die Worte „die vor dem 1. Januar 1992 verzinsliche Darlehen“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Werden Darlehen von Kreditinstituten auf Grund eines vor dem 1. Juli 1991 abgeschlossenen Darlehensvertrags gewährt, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der 1. Januar 1993.“
- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Worte „Satz 1 ist“ durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 sind“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „gewährt“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ eingefügt.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „um 30 vom Hundert“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Ermäßigung beträgt
- 1. für den Veranlagungszeitraum 1990 30 vom Hundert,
- 2. für den Veranlagungszeitraum 1991 27 vom Hundert,
- 3. für den Veranlagungszeitraum 1992 18 vom Hundert,
- 4. für den Veranlagungszeitraum 1993 12 vom Hundert,
- 5. für den Veranlagungszeitraum 1994 6 vom Hundert.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „um 22,5 vom Hundert“ durch die folgenden Worte ersetzt:
„wie folgt:
- 1. für den Veranlagungszeitraum 1990 um 22,5 vom Hundert,
- 2. für den Veranlagungszeitraum 1991 um 20 vom Hundert,
- 3. für den Veranlagungszeitraum 1992 um 13,5 vom Hundert,
- 4. für den Veranlagungszeitraum 1993 um 9 vom Hundert,
- 5. für den Veranlagungszeitraum 1994 um 4,5 vom Hundert.“

307/91

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 2, soweit sie Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes aus Anteilen an Körperschaften oder Personenvereinigungen enthalten, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, ermäßigt sich die tarifliche Körperschaftsteuer wie folgt:

1. für den Veranlagungszeitraum 1990 um 10 vom Hundert,
2. für den Veranlagungszeitraum 1991 um 9 vom Hundert,
3. für den Veranlagungszeitraum 1992 um 6 vom Hundert,
4. für den Veranlagungszeitraum 1993 um 4 vom Hundert,
5. für den Veranlagungszeitraum 1994 um 2 vom Hundert.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „um 30 vom Hundert“ durch die Worte „um die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vomhundertsätze“ und die Worte „um 22,5 vom Hundert“ durch die Worte „um die in Absatz 2 Satz 1 genannten Vomhundertsätze“ ersetzt.

22. § 23 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Buchstabens a wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Als Beschäftigung in Berlin (West) gilt auch eine Beschäftigung in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat, wenn sie im Rahmen eines vor dem 3. Oktober 1990 begründeten Dienstverhältnisses ausgeübt wird, in dem der Arbeitnehmer bis zur Beschäftigung im letztgenannten Teil des Landes Berlin seit dem 3. Oktober 1990 ununterbrochen in Berlin (West) beschäftigt worden ist; die Fälle des § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten als ununterbrochene Beschäftigung.“

b) In Buchstabe b werden die Worte „letzter Satz“ durch die Worte „vorletzter Satz“ ersetzt.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Lohnsteuer“ durch die Worte „Die vom Arbeitslohn einzubehaltende Lohnsteuer“ ersetzt und die Worte „um 30 vom Hundert“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Ermäßigung beträgt

1. 30 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Oktober 1991 enden,
2. 18 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1993 enden,
3. 12 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1993 enden,
4. 6 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1994 enden;

§ 28 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz ist anzuwenden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „für die Berechnung des Erstattungsbetrags um 30 vom Hundert zu ermäßigen“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Worte angefügt:

„für die Berechnung des Erstattungsbetrags wie folgt zu ermäßigen:

1. im Kalenderjahr 1990 um 30 vom Hundert,
2. im Kalenderjahr 1991 um 27 vom Hundert,
3. im Kalenderjahr 1992 um 18 vom Hundert,
4. im Kalenderjahr 1993 um 12 vom Hundert,
5. im Kalenderjahr 1994 um 6 vom Hundert.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „um 30 vom Hundert“ durch die Worte „nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Zulage beträgt

1. für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Oktober 1991 enden, 8 vom Hundert,
2. für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1992 enden, 6 vom Hundert,
3. für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1992 enden, 5 vom Hundert,
4. für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1993 enden, 4 vom Hundert und

307/91

5. für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1994 enden, 2 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das nach Absatz 4 a auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen ist. Der Kinderzuschlag wird auch für ein Kind des Arbeitnehmers gewährt, das nach Absatz 4 a Nr. 2 nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden darf. Der Kinderzuschlag beträgt bei einem Zulagensatz von

	6 vom Hundert	5 vom Hundert	3 vom Hundert	4 vom Hundert	2 vom Hundert
monatlich	49,50	39,60	29,70	19,80	9,90
wöchentlich	11,25	9,00	6,75	4,50	2,25
täglich	2,25	1,80	1,35	0,90	0,45

Deutsche Mark für jedes Kind

Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen ist der Tagesbetrag mit der Zahl der Arbeitstage des Lohnabrechnungszeitraums zu vervielfältigen."

- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „in Absatz 4 Sätze 3 und 4 genannten“ durch die Worte „nach Absatz 4 Sätze 3 und 4 maßgebenden“ ersetzt.
25. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von 8 vom Hundert“ gestrichen.
26. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 2 a werden wie folgt gefaßt:
- “(2) Die §§ 1 und 1 a sind auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden. Auf Umsätze und Innenumsätze, die vor dem 1. Januar 1992 ausgeführt werden, sind die §§ 1 und 1 a des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) anzuwenden. Die §§ 3 bis 7 und 9 bis 12 sind auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden.
- (2 a) Auf Antrag ist § 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden, weiter anzuwenden, wenn
1. das Umsatzgeschäft auf einem Vertrag beruht, der vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen worden ist, und
 2. der Fortbestand des Unternehmens durch den Abbau der Umsatzsteuerminderung nachweislich ernsthaft gefährdet ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 13a des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Juli 1991 endet. Bei der Anwendung des § 6a Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes am Schluß des ersten nach dem 30. Juni 1991 endenden Wirtschaftsjahrs ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des letzten vor dem 1. Juli 1991 endenden Wirtschaftsjahrs ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. zugrunde zu legen. Soweit eine am Schluß des letzten vor dem 1. Juli 1991 endenden Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung den mit einem Rechnungszinsfuß von 6 v. H. zu berechnenden Teilwert der Pensionsverpflichtung an diesem Stichtag übersteigt, kann in Höhe von zwei Dritteln des übersteigenden Betrags am Schluß des ersten nach dem 30. Juni 1991 endenden Wirtschaftsjahrs eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die sich nach Satz 3 bei einem Betrieb insgesamt ergebende Rücklage ist in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren jeweils mindestens zur Hälfte gewinnerhöhend aufzulösen. Eine nach § 31 Abs. 3 in der Fassung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) gebildete Rücklage ist mindestens nach Maßgabe dieser Vorschrift aufzulösen. Soweit am Schluß des letzten vor dem 1. Juli 1991 endenden Wirtschaftsjahrs eine nach § 31 Abs. 3 in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) gebildete Rücklage noch vorhanden ist, ist diese Rücklage in den folgenden drei Wirtschaftsjahren jeweils mindestens zu einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 14 ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1989 angeschafft oder hergestellt hat, und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten, die er nach diesem Zeitpunkt beendet hat, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“

d) In Absatz 6 werden das Wort „erstmals“ gestrichen sowie die Worte „nach dem 28. Februar 1989 gestellt“ durch die Worte „nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Juli 1991 gestellt“ und die Worte „nach diesem Zeitpunkt“ durch die Worte „nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Juli 1991“ ersetzt.

307/91

- e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9 a eingefügt:

„(9 a) § 14 b ist auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, mit denen der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat und, soweit Anschaffungskosten begünstigt werden, wenn der Steuerpflichtige den obligatorischen Erwerbsvertrag vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossen hat. Als Beginn der Herstellungsarbeiten gilt bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“

- f) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10 a eingefügt:

„(10 a) § 15 b ist bei Objekten anzuwenden, mit deren Herstellung der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat oder die er aufgrund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“

- g) Absatz 14 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19 ist vorbehaltlich des Satzes 2 auf nach dem 31. Dezember 1989 abgeschlossene Investitionen anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte die Investitionen vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat.“

- h) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14 a eingefügt:

„(14 a) § 22 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden.“

- i) In Absatz 15 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 3 ist der Antrag bis zum Ablauf des Kalenderjahrs 1991 zu stellen, wenn die Festsetzung der Zulage für die Zeit vor dem 1. Juli 1991 beantragt wird, weil eine Beschäftigung im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a Satz 6 vorgelegen hat.“

Artikel 5

Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes

Das Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sonderabschreibungen auf Grund des Absatzes 1 dürfen gewährt werden bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt hat, bei Anzahlungen auf Anschaffungskosten, die vor dem 1. Januar 1995 geleistet worden sind, und bei Teilerstellungskosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Die Sonderabschreibungen dürfen 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, letztmals in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1994 endet. Bei Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat, können Sonderabschreibungen im Wirtschaftsjahr höchstens bis zu insgesamt 20 Millionen Deutsche Mark in Anspruch genommen werden. Der Höchstbetrag gilt auch für Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Eine Rücklage auf Grund des Absatzes 1 darf 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nicht übersteigen, die voraussichtlich

1. bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs und
2. vor dem 1. Januar 1997

angeschafft oder hergestellt werden; die in Nummer 1 genannte Frist verlängert sich für die Herstellung von Gebäuden auf 4 Jahre, wenn mit der Herstellung bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs begonnen worden ist. Befindet sich die Betriebsstätte nicht in einem Gebiet, das im jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861)

307/91

ausgewiesen ist, darf in Wirtschaftsjahren, die nach dem 30. Dezember 1992 enden, die Rücklage nur in Höhe von 25 vom Hundert gebildet werden. In Wirtschaftsjahren, die nach dem 30. Dezember 1992 enden, darf eine Rücklage von höchstens jeweils 20 Millionen Deutsche Mark gebildet werden. Der Höchstbetrag gilt auch für Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Eine Rücklagenbildung ist letztmals in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1994 endet und in den Fällen des Satzes 2 in dem Wirtschaftsjahr, das nach 30. Dezember 1993 endet, zulässig. Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit Sonderabschreibungen nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden können. Ist eine Rücklage am Schluß des nach dem 30. Dezember 1994 endenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1997 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung ein Betrag bis zur Höhe der Rücklage, höchstens jedoch bis 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzuziehen. Die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen Betrags gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage darf gewinnerhöhend nur aufgelöst werden, soweit ein Betrag nach Satz 6 abgezogen wird. Ist eine Rücklage am Schluß des nach dem 30. Dezember 1996 endenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, ist sie im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung gewinnerhöhend aufzulösen. Ist ein Betrag nach Satz 6 abgezogen worden, tritt für die Absetzungen für Abnutzung oder in den Fällen des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes im Wirtschaftsjahr des Abzugs der verbleibende Betrag an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten."

- c) In Absatz 4 werden in den Sätzen 2 und 3 die Worte „Antrag auf Baugenehmigung“ jeweils durch das Wort „Bauantrag“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die §§ 1, 2, 8 und 10 sind letztmals für das Haushaltsjahr 1990, der § 5 letztmals für das Haushaltsjahr 1991, der § 4 letztmals für das Haushaltsjahr 1992 und die §§ 6 und 7 letztmals für das Haushaltsjahr 1994 im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel anzuwenden."

Artikel 6

Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz)

§ 1

Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) Für begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3, die im Fördergebiet durchgeführt werden, können Steuerpflichtige Sonderabschreibungen nach § 4 oder Gewinnabzüge nach § 5 vornehmen oder Rücklagen nach § 6 bilden. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder Gemeinschaft.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Begünstigt sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die

1. keine Luftfahrzeuge sind,
2. mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet gehören und während dieser Zeit in einer solchen Betriebsstätte verbleiben und
3. in jedem Jahr des in Nummer 2 genannten Zeitraums vom Steuerpflichtigen zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden.

Handelsschiffe im internationalen Verkehr im Sinne des § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gelten als in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verblieben, wenn sie mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Seeschiffsregister im Fördergebiet eingetragen sind, ihren Heimathafen oder Heimort im Fördergebiet haben und von einer im Fördergebiet belegenen Betriebsstätte bereedert werden.

§ 3

Baumaßnahmen

Begünstigt sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern. Die Anschaffung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die beim Erwerber nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist nur begünstigt, wenn für das Wirtschaftsgut weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen worden sind und das Wirtschaftsgut bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird.

§ 4

Sonderabschreibungen

(1) Die Sonderabschreibungen betragen bis zu 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder der Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind. Sie können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können die Sonderabschreibungen letztmals in dem Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, das nach dem 30. Dezember 1994 endet.

(2) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(3) Bei nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des § 3 ist der Restwert von dem Jahr an, in dem die Sonderabschreibungen nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Jahr der Beendigung der Herstellungsarbeiten folgenden Jahr an, bis zum Ende des neunten Jahres nach dem Jahr der Beendigung der Herstellungsarbeiten in gleichen Jahresbeträgen abzusetzen.

§ 5

Gewinnabzug

Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder der Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind, vom Gewinn abziehen. Die abzugsfähigen Beträge dürfen insgesamt 4 000 Deutsche Mark nicht übersteigen und nicht zu einem Verlust aus Land- und Forstwirtschaft führen. § 7 a Abs. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 6

Steuerfreie Rücklage

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 bilden, mit denen vor dem 1. Januar 1992 begonnen worden ist. Die Rücklage kann bis zu der Höhe gebildet werden, in der voraussichtlich Sonderabschreibungen nach § 4 Abs. 1 in Anspruch genommen werden können, höchstens jedoch in Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark.

(2) Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit Sonderabschreibungen nach § 4 Abs. 1 für Investitionen, die vor dem 1. Januar 1993 abgeschlossen worden sind, in Anspruch genommen werden können, spätestens jedoch zum Schluß des ersten nach dem 30. Dezember 1992 endenden Wirtschaftsjahrs.

(3) Soweit eine nach Absatz 1 gebildete Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird, ohne daß in gleicher Höhe Sonderabschreibungen nach § 4 vorgenommen werden, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufgelösten Rücklagebetrags zu erhöhen.

§ 7

Abzugsbetrag bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

(1) Aufwendungen, die auf an einem eigenen Gebäude vorgenommene Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten entfallen, können im Jahr der Zahlung und den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abgezogen werden. Die Aufwendungen sind nur begünstigt, wenn das Gebäude in dem Teil des Fördergebiets liegt, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht geqolten hat, und soweit sie

1. nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören,
2. nicht in die Bemessungsgrundlage nach §§ 10 e, 10 f oder 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes einbezogen und nicht nach § 10 e Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden,
3. auf das Gebäude oder Gebäudeteil entfallen, das im jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird,
4. während des Anwendungszeitraums nach § 8 Abs. 3 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

(2) Für Zeiträume, für die von Aufwendungen, die auf Herstellungsarbeiten entfallen, Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen abgezogen worden sind, können für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Soweit das Gebäude während des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 zur Einkunftserzielung genutzt wird, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Aufwendungen, die auf Erhaltungsarbeiten entfallen, im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen.

(3) Absätze 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

§ 8

Anwendung

(1) Die §§ 1 bis 5 sind anzuwenden bei

1. Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt werden und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die in diesem Zeitraum beendet werden, sowie
2. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungskosten.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte in dem Teil des Landes Berlin gehören, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat, und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern in diesem Gebiet ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige sie nach dem 30. Juni 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat. Bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an einem Gebäude gilt Satz 2 entsprechend. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.

307/91

(2) § 6 Abs. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 enden und letztmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 1991 enden.

(3) § 7 ist auf Aufwendungen anzuwenden, die auf nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 vorgenommene Herstellungs- oder Erhaltungsarbeiten entfallen.

Artikel 7

Investitionszulagengesetz 1991 (InvZulG 1991)

§ 1

Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage. Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft als Anspruchsberechtigte.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2

Art der Investitionen

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören,
2. in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben und
3. in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden.

Handelsschiffe im internationalen Verkehr im Sinne des § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gelten als in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verblieben, wenn sie mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Seeschiffsregister im Fördergebiet eingetragen sind, ihren Heimathafen oder Heimatort im Fördergebiet haben und von einer im Fördergebiet belegenen Betriebsstätte bereedert werden.

Nicht begünstigt sind

1. geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
2. Luftfahrzeuge, die der Anspruchsberechtigte vor dem 5. Juli 1990 oder nach dem 31. Oktober 1990 bestellt oder herzustellen begonnen hat, und
3. Personenkraftwagen.

§ 3

Investitionszeiträume

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie

1. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1992 oder
2. nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1995

abgeschlossen werden. Nach dem 31. Dezember 1992 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten einbezogen werden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Höhe der Investitionszulage

Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 1 12 vom Hundert,
2. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 2 8 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage.

307/21

§ 6

Antrag auf Investitionszulage

(1) Der Antrag auf Investitionszulage ist bis zum 30. September des Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Investitionen abgeschlossen worden, Anzahlungen geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind.

(2) Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(3) Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, innerhalb der Antragsfrist so genau zu bezeichnen, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

§ 7

Anwendung der Abgabenordnung, Festsetzung und Auszahlung

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(2) Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs festzusetzen und innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auszusahlen.

§ 8

Verzinsung des Rückforderungsanspruchs

Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, so ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des rückwirkenden Ereignisses an, zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

§ 9

Verfolgung von Straftaten

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 10

**Ertragsteuerliche Behandlung
der Investitionszulage**

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

§ 11

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist vorbehaltlich des Absatzes 2 bei Investitionen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen werden. Bei Investitionen, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind, ist die Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), weiter anzuwenden.

(2) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat, ist dieses Gesetz erstmals bei Investitionen anzuwenden, die der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1991 begonnen hat.

Artikel 8

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung erfolgt nicht, wenn für diese ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zuständig wäre.“

307/g₁

2. Dem § 19 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines gewerblichen Betriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, so ist ein Einheitswert nur für das Betriebsvermögen festzustellen, das sich außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes befindet. Zuständig für die Feststellung ist das Finanzamt im übrigen Bundesgebiet, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte – bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – unterhalten wird; liegt eine Betriebsstätte nicht vor, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet.“

3. Am Ende des § 101 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. die Wirtschaftsgüter eines gewerblichen Betriebs, soweit hierfür in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines gewerblichen Betriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, ist das inländische Betriebsvermögen nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes unter Ansatz der im Kalenderjahr vor dem Feststellungszeitpunkt gezahlten Arbeitslöhne aufzuteilen;

7. die Wirtschaftsgüter, die nach § 114 Abs. 2a nicht zum Gesamtvermögen gehören.“

4. In § 114 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Zum Gesamtvermögen gehören ferner nicht

1. Grundbesitz und Mineralgewinnungsrechte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
2. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes von der Vermögensteuer befreit sind;

4. Ansprüche im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 124 wird wie folgt gefaßt:

"§ 124

Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden. § 97 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und § 110 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 sind auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1986 anzuwenden, soweit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. § 97 Abs. 1 Nr. 5 Sätze 2 und 3 und § 103 a in der Fassung des Artikels 10 Nr. 3 des Steuerreformgesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) sind erstmals zum 1. Januar 1989 anzuwenden. § 135 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 an anzuwenden. § 104 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 12 sind letztmals für Bewertungsstichtage vor dem 1. Juli 1991 zum Feststellungszeitpunkt 1. Januar 1992 anzuwenden. § 3 Abs. 2, § 19 Abs. 5, § 101 Nr. 6 und 7 und § 114 Abs. 2 a sind nur zu den Feststellungszeitpunkten 1. Januar 1991 und 1. Januar 1992 anzuwenden. § 101 Nr. 6 Satz 2 ist erstmals zum 1. Januar 1992 anzuwenden. § 103 a Satz 2 und § 109 Abs. 4, soweit dieser die Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen regelt, sind erstmals zum 1. Januar 1994 anzuwenden."

6. § 134 wird aufgehoben.

7. Nach dem bisherigen § 134 wird folgender § 135 angefügt:

"§ 135

Verzicht auf die Einheitsbewertung zum 1. Juli 1990

Bei ehemaligen volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die auf Grund des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt worden sind, sind Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 1. Juli 1990 nicht festzustellen. § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Zahlung von Steuern der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im 2. Halbjahr 1990 vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 618) ist nicht anzuwenden."

307/g1

Artikel 9

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

Befreiung für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Von der Vermögensteuer sind auch befreit

1. natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit Geschäftsleitung

in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 2 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Von der Vermögensteuer sind ferner befreit deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
2. zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für natürliche Personen, die nach dem 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Wohnsitz begründet haben oder dort erstmals ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben."

2. § 24a wird aufgehoben.

3. Nach dem bisherigen § 24 a wird folgender § 24 b eingefügt:

"§ 24 b

Verzicht auf die Vermögensteuer der umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für das zweite Halbjahr 1990

Bei ehemaligen volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die aufgrund des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt worden

sind, wird die Vermögensteuer auf den 1. Juli 1990 nicht nachträglich festgesetzt. § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 5 der Verordnung über die Zahlung von Steuern der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im 2. Halbjahr 1990 vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 618) sind nicht anzuwenden, soweit dort Regelungen zur Festsetzung und Erhebung der Vermögensteuer für das zweite Halbjahr 1990 getroffen worden sind."

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 a wird folgender neuer Absatz 2 b eingefügt:

"(2 b) § 24 b ist für das zweite Halbjahr 1990 anzuwenden."

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) § 2 Abs. 2 ist für die Vermögensteuer der Kalenderjahre 1991 und 1992 in folgender Fassung anzuwenden:

"(2) Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der in § 121 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf das Inland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets entfällt."

(6) § 3 a ist nur für die Vermögensteuer der Kalenderjahre 1991 und 1992 anzuwenden."

Artikel 10

Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

307/91

§ 1

Änderung des Hauptfeststellungszeitraums
für die wirtschaftlichen Einheiten des
Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte

Abweichend von § 21 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes findet für
die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der
Mineralgewinnungsrechte die nächste Hauptfeststellung der Ein-
heitswerte auf den 1. Januar 1993 statt.

§ 2

Verlängerung des Hauptveranlagungszeitraums
für die Vermögensteuer

Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes
findet die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den
1. Januar 1993 statt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über
die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung
der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 996), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „im Zonenrandgebiet und“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 4 a wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1125), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

“(2) Der räumliche Zusammenhang zwischen den bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands getrennten Gebieten ist zu beachten und zu verbessern.”

2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

"4. Die Leistungskraft des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, insbesondere seiner Grenzregionen, ist mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebensbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im übrigen Bundesgebiet gleichwertig sind."

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 Satz 6 werden die Worte "nach den Nummern 1 bis 4 und 6" durch die Worte "nach den Nummern 1 bis 3 und 6" ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "in § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2" durch die Worte "nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Satz 2" ersetzt.

5. Dem § 6 a wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Ausnahme Berlins sind bis zum Erlass von Rechtsgrundlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 unmittelbar anzuwenden."

6. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2" durch die Worte "nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Satz 2" ersetzt.

7. § 12 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 12 a wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Nummer 1 entfällt.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

9. Nach dem neuen § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

"§ 12 a

Ermächtigung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Raumordnungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

307/91

Artikel 13

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d werden die Worte „und im Zonenrandgebiet“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie in § 6 Abs. 2 Satz 5 werden jeweils die Worte „im Zonenrandgebiet und“ gestrichen.
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Vor dem 1. Januar 1992 begonnene Vorhaben im Zonenrandgebiet können mit den erhöhten Fördersätzen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112) fortgeführt werden; bei der Feststellung des finanziellen Rahmens für Programme nach § 6 Abs. 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für 1992 gilt die Bewertung mit dem 1,25fachen Satz auch für die Kraftfahrzeuge im ehemaligen Zonenrandgebiet.“

Artikel 14

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt bis zum 31. Dezember 1994 die Gewerbesteuerumlage in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 0 vom Hundert des Gewerbesteueraufkommens.“

Artikel 15

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Nach § 44 d des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1093) geändert worden ist, wird folgender § 44 e eingefügt:

„§ 44 e

Sonderregelung für die Kindergeldminderung in den Jahren 1983 bis 1985

Die Minderung des Kindergeldes für das zweite Kind nach § 10 Abs. 2 entfällt für die Jahre 1983 bis 1985 in Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Minderungsentscheidung nach dem 28. Mai 1990 bindend geworden ist und die Nachzahlung aufgrund dieser Vorschrift innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem das Steueränderungsgesetz 1991 vom ... verkündet worden ist. Ist es auf Grund der Erklärung des Berechtigten, er verlange bis auf weiteres nur die Zahlung des Sockelbetrags, nicht zu einer Minderungsentscheidung gekommen, so entfällt die Minderung nach Satz 1 nur, wenn der Berechtigte die Erklärung vor Bekanntgabe der für die Minderung maßgeblichen Steuerfestsetzung abgegeben hatte und vor Ablauf des sechsten Monats nach dem Monat, in dem diese Steuerfestsetzung bekanntgegeben worden ist, die Zahlung höheren Kindergeldes verlangt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Jahre, für die bei dem Berechtigten oder einer anderen Person für das Kind nach § 32 Abs. 8 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark oder 1 832 Deutsche Mark abgezogen werden kann.“

Artikel 16

Änderung des Straßenbenutzungsgebührengesetzes

Das Straßenbenutzungsgebührengesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2597), wird wie folgt geändert:

307/91

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Die Kraftfahrzeugsteuerausfälle sind die Differenz der Kraftfahrzeugsteuerbeträge, die sich auf Grund der Anwendung dieses Gesetzes im Vergleich zur Anwendung des bis zum 30. Juni 1990 geltenden Rechts ergeben oder für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ergeben hätten.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „1 056 Millionen DM im Jahre 1991, 1 119 Millionen DM im Jahre 1992 und 1 187 Millionen DM im Jahre 1993“ gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Länder erhalten vom Bund unter Berücksichtigung des Gebührenaufkommens monatliche Zahlungen, die der Bundesminister der Finanzen nach einem Länderanteil im Sinne des Absatzes 1 von 1 320 Millionen DM im Jahre 1991, 1 399 Millionen DM im Jahre 1992 und 1 484 Millionen DM im Jahre 1993 zu bemessen hat. Der Länderanteil an der Gebühr wird nach folgenden Vomhundertsätzen unter den Ländern aufgeteilt:

Baden-Württemberg	12,9 vom Hundert,
Freistaat Bayern	15,3 vom Hundert,
Berlin	3,8 vom Hundert,
Brandenburg	3,2 vom Hundert,
Freie Hansestadt Bremen	1,0 vom Hundert,
Freie und Hansestadt Hamburg	1,7 vom Hundert,
Hessen	6,0 vom Hundert,
Mecklenburg-Vorpommern	2,4 vom Hundert,
Niedersachsen	9,8 vom Hundert,
Nordrhein-Westfalen	21,4 vom Hundert,
Rheinland-Pfalz	5,5 vom Hundert,
Saarland	1,2 vom Hundert,
Freistaat Sachsen	6,0 vom Hundert,
Sachsen-Anhalt	3,6 vom Hundert,
Schleswig-Holstein	3,0 vom Hundert,
Thüringen	3,2 vom Hundert.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) In dem neuen Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

3. § 17 wird gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 968) eingefügt worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Würde durch einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit eine Finanzbehörde in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung, für die gesonderte Feststellung nach der Anteilsbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171) oder für die Besteuerung nach dem Vermögen zuständig, bleibt abweichend von § 26 Satz 1 der Abgabenordnung letztmals für Feststellungen zum 1. Januar 1992 oder für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 die nach den bisherigen Verhältnissen zuständige Finanzbehörde insoweit zuständig. Dies gilt auch für das Rechtsbehelfsverfahren."

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

"§ 3

Verrechnung der für das zweite Halbjahr 1990 gezahlten Vermögensteuer

Die nach der Verordnung vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 618) in der zusammengefaßten Steuerrate für das zweite Halbjahr 1990 gezahlte Vermögensteuer ist in der Jahreserklärung 1990 innerhalb der Steuerrate mit der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu verrechnen."

Artikel 18

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) wird wie folgt geändert:

1. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf die Durchführung der Besteuerung einschließlich der Anrechnung, Entrichtung und Vergütung der Körperschaftsteuer sowie die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der veranlagten Körperschaftsteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Abweichend von Satz 1 wird eine Zuschlagsteuer, die auf Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer zu entrichten ist, auf die Zuschlagsteuer zur veranlagten Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums angerechnet, in dem die Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu entrichten sind."

2. In § 54 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten "in den Fällen des Absatzes 4" die Worte "oder, wenn es sich um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vereine in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet handelt," eingefügt.

Artikel 19

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2906), wird wie folgt geändert:

1. § 3f Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Für die Berechnung der Dauer der Steuerbefreiung ab 1. Januar 1991 ist für Personenkraftwagen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, von einem Beginn auszugehen, der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 5 vor dem 1. Januar 1991 ergeben hätte."

2. § 3 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Der Personenkraftwagen muß bis zum 31. Dezember 1990
erstmalig zugelassen worden sein;".

b) In Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 werden die Worte

"31. Juli 1991" durch die Worte "31. Juli 1992" ersetzt.

c) In Absatz 8 werden die Worte "1. Januar 1991" durch
die Worte "3. Oktober 1990" ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren
für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder ei-
nen Teil davon, wenn sie

durch Fremd- zündungs- motoren an- getrieben werden und	durch Selbst- zündungs- motoren an- getrieben wer- den
---	--

a) schadstoffarm oder
bedingt schadstoffarm
Stufe C oder nach § 3f
oder § 3g begünstigt
sind 13,20 DM 29,60 DM

b) bedingt schadstoffarm
Stufe A oder B sind,
so weit sie vor dem
1. Oktober 1986 erst-
malig zum Verkehr zu-
gelassen und vor dem
1. Januar 1988 als
bedingt schadstoffarm
anerkannt werden, ab
dem Tag der Anerken-
nung, frühestens ab
1. Juli 1985, im Falle
der Stufe B bis zum
Ablauf der folgenden
3 Jahre 13,20 DM 29,60 DM

c) nicht die Vorausset-
zungen für die Anwen-
dung des Steuersatzes
nach Buchstabe a oder
b erfüllen,

aa) bei erstmaliger Zu-
lassung vor dem
1. Januar 1986 ... 18,80 DM 35,20 DM

bb) bei erstmaliger
Zulassung nach
dem 31. Dezember
1985 21,60 DM 38,00 DM."

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Für Personenkraftwagen und Krafträder, die seit dem 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ohne Unterbrechung für denselben Halter zugelassen sind, beträgt die Jahressteuer bis zum 31. Dezember 1992

1. für Zwei- und Dreiradfahrzeuge 12 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum,

2. für Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor, außer Dreiradfahrzeugen, abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) 18 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum

3. für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor, außer Dreiradfahrzeugen, abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) bis 30. Juni 1991 18 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum, ab 1. Juli 1991 26 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum."

4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. mehr als 16 000 Kilogramm, aber nicht mehr als 18 000 Kilogramm beträgt,
4 737,50 Deutsche Mark."

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. mehr als 18 000 Kilogramm beträgt,
5 957,50 Deutsche Mark."

5. Dem § 11 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bruchteile eines Pfennigs bleiben bei der Berechnung der im Marken- oder Abrechnungsverfahren zu entrichtenden Jahressteuer unberücksichtigt."

6. Dem § 12 a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Finanzamt kann auf Antrag einen abweichenden Entrichtungszeitraum bestimmen. Ist der Zeitraum kürzer als ein Jahr, gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend. Der Vertrieb der Steuermarken kann durch Verwaltungsvereinbarung auf die Deutsche Bundespost - POSTDIENST - übertragen werden."

7. § 15 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

- „10. die Wiedereinführung der §§ 9a und 10 Abs. 6 in der bis zum 28. Februar 1991 geltenden Fassung des Artikels 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) ab dem Tag, von dem ab die Gebühr nach § 1 des Straßenbenutzungsgebührengesetzes erhoben wird.“

Artikel 20

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 34 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 988), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen;“

2. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „11,215“ durch die Zahl „10,909“ und die Zahl „4,673“ durch die Zahl „4,545“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer
in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, sind von diesem Gesamtbetrag statt 10 vom Hundert 9,091 vom Hundert, statt 7 vom Hundert 6,542 vom Hundert und statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert zu erheben.“

307/91

Artikel 22

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 19 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) kann auf Grund des § 11 des Versicherungsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 33 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 685, 988), durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 23

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 31 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 998), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

"3. dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

2. Am Ende des § 4 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

"4. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Kapitalgesellschaft, wenn das Grundstück vor dem 1. Januar 1993 nach den Vorschriften des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854) auf die Kapitalgesellschaft übergeht;

5. der Erwerb eines Grundstücks, das nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages in das Eigentum einer Kommune übergegangen ist, wenn der Erwerb vor dem 1. Januar 1993 durch eine Wohnungsgesellschaft erfolgt, deren Anteile ausschließlich der Übertragenden Kommune gehören."

Artikel 24

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung zur Abwicklung
der Forderungen und Verbindlichkeiten realisierter
Verträge in westlichen Währungen (konvertierbare
Währungen, Clearing-Währungen und
Verrechnungseinheiten) und Deutschen Mark
gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern
in der Bundesrepublik Deutschland
und Westberlin

Die Verordnung zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten realisierter Verträge in westlichen Währungen (konvertierbare Währungen, Clearing-Währungen und Verrechnungseinheiten) und Deutschen Mark gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 662), die nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1199) mit Maßgaben fortgilt, wird aufgehoben.

Artikel 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 7, 11, 16, 17, 19 Nr. 6 und Artikel 23 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft; gleichzeitig tritt die Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), außer Kraft. Artikel 19 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft. Artikel 4 Nr. 1 bis 9 und Nr. 11 bis 15, Artikel 19 Nr. 3, Artikel 20 Nr. 2 und Artikel 21 treten am 1. Juli 1991 in Kraft. Artikel 4 Nr. 10 und 16 treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

(3) Abweichend von Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 14 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 973) treten Artikel 8 Nr. 7 und Artikel 9 Nr. 3 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

17.05.91

Fz

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeits-
plätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher
und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 25. Sitzung am 14. Mai 1991
zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Förderung von Investitionen
und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Ände-
rung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsge-
setz 1991 - StÄndG 1991) - Drucksachen 12/219, 12/402, 12/459,
12/562 - die nachfolgende EntschlieÙung in Drucksache 12/562 - Num-
mer 2 der BeschluÙempfehlung - angenommen:

- 2 -

- a) Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß sich die steuerrechtliche Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere des selbstgenutzten Wohneigentums, in zunehmendem Maße als zu wenig wirksam erweist. Er spricht sich daher dafür aus, daß möglichst bald ein neues besseres Förderkonzept entwickelt und umgesetzt wird, das auch die besonderen Versorgungsengpässe in den Ballungszentren berücksichtigt.
- b) Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung zu prüfen, auf welche Weise bei Schaffung oder Erwerb von Wohneigentum eine Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer vermieden werden kann. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur steuerlichen Beurteilung von wirtschaftlich verbundenen Grundstückskauf- und Bauverträgen führt in vielen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen. Eine evtl. notwendige Regelung sollte möglichst bereits im geplanten Steueränderungsgesetz 1992 getroffen werden.

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von
Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung
steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

/ Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 07. Juni 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Mai 1991 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

G r ü n d e

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von
Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung
steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz)

In Artikel 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1,2 und 3 werden jeweils an das Wort
"Fahrten"
die Worte
"oder Fußgänge"
und in Satz 2 an das Wort
"Fährt"
die Worte
"oder geht"
angefügt.

- b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Als Werbungskosten für Fahrten oder Fußgänge ist ein Pauschbetrag von 0,50 DM für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung, bei Fußgängen die kürzeste Wegeverbindung maßgebend." "

Begründung:

Die Umwandlung der PKW-Pauschbeträge in einen Entfernungspauschbetrag berechtigt Arbeitnehmer dazu, bei gleicher Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Werbungskosten in derselben Höhe geltend zu machen unabhängig davon, welches Verkehrsmittel sie benutzen oder ob sie zu Fuß gehen. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, öffentliche Verkehrsmittel oder das Fahrrad zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen oder zu Fuß zu gehen und damit den Verkehr zur sog. rush hour zu entlasten. Dadurch würde auch ein Beitrag zur Verminderung der Lärmbelastung und der Luftverschmutzung besonders in den Ballungsräumen geleistet.

2. Zu Artikel 1 Nummern 3, 04 - neu -, 6, 6 a - neu -, 8, 11, 12, 14 und 17 (§§ 10 e, 26 a, 34 f, 34 h, 39 a, 42, 42 a, 46 und 52 Einkommensteuergesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe al eingefügt:

"al) In Absatz 4 wird

- aa) Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Den Abzugsbeträgen stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353), nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) und der Steuerermäßigung nach § 34h gleich."

(noch Ziff. 2)

bb) Satz 6 wie folgt gefaßt:

"Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 4 steht ein Erstobjekt im Sinne des § 7b Abs. 5 Satz 4, des § 34h Abs. 5 Satz 4 sowie des § 15 Abs. 1 und des § 15b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich." "

b) Vor Nummer 4 wird folgende Nummer 04 eingefügt:

"04. § 26a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Zitat "§ 15b des Berlinförderungsgesetzes" werden die Worte "oder die Steuerermäßigung nach § 34h" eingefügt."

c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. a) In § 34 f Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl "750" durch die Zahl "1 000" ersetzt.

b) Nach § 34 f Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2a) Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerermäßigung nach § 34h in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34g, 34h und 35, auf Antrag um je 1.200 Deutsche Mark im Jahr für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 für die Dauer von 10 Jahren, jedoch nicht länger als 15 Jahre nach dem Jahre der Anschaffung oder Herstellung des zu eigenen Wohnzwecken genutzten Objekts. Voraussetzung ist, daß das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört oder in dem für

(noch Ziff. 2)

die Steuerermäßigung maßgebenden Zeitraum gehört hat, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war. Ist die Steuerschuld nach Satz 1 niedriger als die nach Abs. 2a zustehende Steuerermäßigung, wird der Unterschiedsbetrag vergütet.""

d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

"6 a. Nach § 34g wird folgende Zwischenüberschrift und folgender § 34h eingefügt:

"2 c. Steuerermäßigung für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus

§ 34h

(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden (Bemessungsgrundlage) im Jahr der Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren jeweils höchstens die nach Absatz 3 zulässige Steuerermäßigung abziehen. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Wohnung hergestellt und in dem jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 (Abzugszeitraum) zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Hat der Steuerpflichtige die Wohnung angeschafft, sind die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an

die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten einschließlich der Kosten für den zugehörigen Grund und Boden treten, sofern der Wohnraum bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung, bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Fertigstellung vom Hersteller erworben worden ist und der Hersteller für den veräußerten Wohnraum keine Steuerermäßigung nach dieser Vorschrift in Anspruch genommen hat; in den übrigen Anschaffungsfällen gilt dies nur mit der Maßgabe der nach Abs. 3 Satz 1 ermäßigten Höchstbemessungsgrundlage. § 6b Abs. 6 gilt sinngemäß. Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Teil der Steuerermäßigung abziehen. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken entfallenden Teil zu kürzen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung oder einen Anteil daran von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten der Wohnung Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen abgezogen hat, kann er für diese Herstellungs- oder Anschaffungskosten keine Steuerermäßigung nach den Sätzen 1 und 4 in Anspruch nehmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten zu eigenen Wohnzwecken genutzter Ausbauten und Erweiterungen an einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung.

(3) Die Steuerermäßigung beträgt im Jahr der Herstellung oder Anschaffung 2,5 vom Hundert, in den darauffolgenden vier Jahren jeweils 2 vom Hundert und in den darauffolgenden drei Jahren jeweils 1,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens von 330.000 Deutsche Mark; in Anschaffungsfällen im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 2. Halbsatz ermäßigt sich der genannte Höchstbetrag auf 150.000, Deutsche Mark. Ist die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, niedriger als die nach Satz 1 zustehende Steuerermäßigung, wird der Unterschiedsbetrag vergütet.

(4) Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3, die er in den ersten drei Jahren des Abzugszeitraums nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des vierten Jahres des Abzugszeitraums abziehen. Nachträgliche Herstellungskosten oder Anschaffungskosten, die bis zum Ende des Abzugszeitraums entstehen, können vom Jahr ihrer Entstehung an für die Veranlagungszeiträume, in denen der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 hätte abziehen können, so behandelt werden, als wären sie zu Beginn des Abzugszeitraums entstanden.

(5) Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Steuerpflichtige nur für eine Wohnung oder für einen Ausbau oder eine Erweiterung abziehen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 für insgesamt zwei der in Satz 1 bezeichneten Objekte abziehen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Objekte, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Herstellung oder Anschaffung der Objekte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Der Steuerermäßigung stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353), nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213), die Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 bis 5 und nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes gleich. Nutzt der Steuerpflichtige die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung (Erstobjekt) nicht bis zum Ablauf des Abzugszeitraums zu eigenen Wohnzwecken und kann er deshalb die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht mehr in Anspruch nehmen, kann er die Steuerermäßigung nach Absatz 1 bei einer weiteren Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 (Folgeobjekt) in Anspruch nehmen, wenn er das Folgeobjekt innerhalb von zwei Jahren vor und drei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, anschafft oder herstellt; Entsprechendes gilt bei einem Ausbau oder einer Erweiterung einer Wohnung. Im Fall des Satzes 4 ist der Abzugszeitraum für das Folgeobjekt um die Anzahl der Veranlagungszeiträume zu kürzen, in denen der Steuerpflichtige für das Erstobjekt die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 hätte abziehen können; hat der Steuerpflichtige das Folgeobjekt in einem Veranlagungszeitraum, in dem er

das Erstobjekt noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, hergestellt oder angeschafft oder ausgebaut oder erweitert, beginnt der Abzugszeitraum für das Folgeobjekt mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem der Steuerpflichtige das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 4 steht ein Erstobjekt im Sinne des § 7b Abs. 5 Satz 4, des § 10e Abs. 4 Satz 4 sowie des § 15 Abs. 1 und des § 15b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich. Ist für den steuerpflichtigen Objektverbrauch nach den Sätzen 1 bis 3 eingetreten, kann er die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 für ein weiteres, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenes Objekt abziehen, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugezogen ist und

1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in diesem Gebiet zu Beginn des Veranlagungszeitraums hat oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründet oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in diesem Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält.

Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 7 ist, daß die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1995 hergestellt oder angeschafft oder der Ausbau oder die Erweiterung vor diesem Zeitpunkt fertiggestellt worden ist. Die Sätze 2, 4 und 5 sind für in Satz 7 bezeichnete Objekte entsprechend anzuwenden.

(6) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an der Wohnung einer Wohnung gleichsteht; entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder bei der Erweiterung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Eigentümer der Wohnung der Steuerpflichtige und sein Ehegatte sind und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Erwirbt im Fall des Satzes 2 ein Ehegatte

infolge Erbfalls einen Miteigentumsanteil an der Wohnung hinzu, kann er die auf diesen Anteil entfallende Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 weiter in der bisherigen Höhe abziehen; Entsprechendes gilt, wenn im Fall des Satzes 2 während des Abzugszeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 wegfallen und der Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.

(7) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, kann die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden."

e) In Nummer 8 werden in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Worte
"und die Zahl "3 000" durch die Zahl "4 000" ersetzt."

durch die Worte

"ersetzt und der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

"auf Antrag ist ein Betrag in Höhe von 400 vom Hundert der dem Steuerpflichtigen nach §§ 34f Abs. 3 und 34h zustehenden Steuerermäßigungen sowie für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf die Steuerermäßigung nach § 34f Abs. 1 oder 2 hat, ein zusätzlicher Betrag von 4 000 DM abzuziehen."

ersetzt.

f) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

"11. In § 42 Abs. 4 Satz 4 wird nach dem Zitat "§§ 10e, 10f, 34 Abs. 1, §§ 34c, 34f" das Zitat ", 34h" und werden nach den Worten "§ 15b des Berlinförderungsgesetzes" die Worte "und § 7 des Fördergebietsgesetzes" eingefügt."

g) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

"12. In § 42a Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Zitat "§§ 10e, 10f, 34 Abs. 1, §§ 34c, 34f" das Zitat ", 34 h" und werden nach den Worten "§ 15b des Berlinförderungsgesetzes" die Worte "und § 7 des Fördergebietsgesetzes" eingefügt."

h) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

"14. In § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a wird das Zitat wie folgt gefaßt:

"§§ 10e, 10f, 34 Abs. 1, 34c, 34f, 34h, 35, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6, § 7 des Fördergebietsgesetzes und des § 15b des Berlinförderungsgesetzes".

i) In Nummer 17 Buchstabe b werden in § 52 Abs. 14 folgende Sätze angefügt:

"§ 10e ist letztmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1991 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellt worden ist. Ist der Bauantrag vor dem 1. Januar 1992 gestellt oder ist das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1992

rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder sonstigen Rechtsakts angeschafft worden, kann der Steuerpflichtige beantragen, daß anstelle des § 34h § 10e anzuwenden ist. Ist ein Bauantrag nicht erforderlich, tritt an die Stelle des Bauantrags der Beginn der Herstellung."

j) In Nummer 17 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe el eingefügt:

"el) Nach Absatz 24a wird folgender Absatz 24b eingefügt:

"(24b) § 34h ist erstmals bei in § 34h Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1990 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1990 fertiggestellt worden ist; § 10e findet insoweit keine Anwendung." "

Begründung:

Mit den Änderungen wird eine grundlegende Umgestaltung der Wohneigentumsförderung angestrebt.

Die bisher einkommensabhängige Steuerbegünstigung nach § 10e EStG wird auf einen einkommensneutralen Abzug des Förderbetrages von der Steuerschuld umgestellt. In die auf 330.000 Deutsche Mark erhöhte Bemessungsgrundlage können die vollen

Anschaffungskosten des Grund und Bodens einbezogen werden.
Abgezogen werden dürfen

- im Jahr der Anschaffung oder Herstellung 2,5 v.H.,
- in den darauffolgenden vier Jahren jeweils 2 v.H. und
- in den darauffolgenden drei Jahren jeweils 1,5 v.H.

der Bemessungsgrundlage.

Die Förderbeträge führen zu einer Vergütung/Auszahlung an den Steuerpflichtigen, wenn seine verbleibende Steuerschuld - in erster Linie bei Beziehern kleiner oder mittlerer Einkommen - für eine Verrechnung zu gering ist; hierdurch wird eine Verstärkung der Förderung und erhöhte Planungssicherheit für Bauherren und Erwerber von Wohneigentum geschaffen.

Durch die unterschiedliche Ausgestaltung der berücksichtigungsfähigen Höchstbemessungsgrundlagen für die Herstellung/Anschaffung von Neubauten einerseits und der Kosten des Erwerbs aus dem vorhandenen Wohnungsbestand andererseits wird der Förderung des Neubaus und damit der Schaffung dringend benötigter zusätzlicher Wohnungen deutlicher Vorrang eingeräumt; hierdurch kann der auch seitens der Bundesregierung nicht mehr bestrittenen Wohnungsnot wirkungsvoller begegnet werden.

Die gegenwärtige Ausgestaltung des § 10e EStG als Abzug von der steuerlichen Bemessungsgrundlage begünstigt demgegenüber die Bezieher hoher Einkommen aufgrund der progressiven Entlastungswirkung deutlich stärker als die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen. Sie führt außerdem zu sog. Mitnahmeeffekten und damit Fehllenkungen öffentlicher Finanzmittel, da Bezieher hoher Einkommen Wohneigentum auch ohne staatliche Förderung erwerben. Insbesondere in den neuen

(noch Ziff. 2)

Bundesländern kann das geltende System der einkommensabhängigen Förderung wegen der vorerst geringen Einkommen keine nennenswerte Wirkung entfalten.

Durch die Umgestaltung der geltenden Steuerermäßigung nach § 10e EStG in einen Abzugsbetrag, der von der Steuerschuld abgezogen wird und insbesondere die vorgesehene Vergütung der über die verbleibende Steuerschuld hinausgehenden Förderbeträge wird die soziale Gerechtigkeit und die Wirksamkeit der steuerlichen Förderung des Wohneigentums erhöht.

Im übrigen orientieren sich die Änderungen eng an der Vorschrift des § 10e EStG. Die Neuregelung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte eigengenutzte Wohnungen im eigenen Haus anzuwenden. Aus Vertrauensschutzgründen kann wahlweise der bisherige § 10e Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen werden, wenn die Investitionsentscheidung vor dem 1. Januar 1992 getroffen wurde.

Das sogenannte Baukindergeld nach § 34f EStG wird bei Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 34h EStG auf 1.200 DM pro Kind erhöht und pro Kind für längstens 10 Jahre, insgesamt für längstens 15 Jahre nach Anschaffung oder Herstellung der Wohnung, gezahlt. Auch diese Beträge führen im Unterschied zu der geltenden Regelung in § 34f Abs. 1 und 2 EStG bei einer nicht entsprechend hohen vorhandenen Steuerschuld zu einer Vergütung/Auszahlung an den Steuerpflichtigen.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

3. Zu Artikel 1 Nummern 2 a - neu -, 7, 8, 9, 15 und 17
Buchstabe a) - neu - (§§ 10, 37, 39 a, 39 d, 50 und 52
Einkommensteuergesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. In § 10 Abs. 1 werden am Ende der Nummer 7 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die folgenden Nummern 8, und 9 gestrichen."

b) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) In Satz 4 wird das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8" durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" ersetzt."

c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8" durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" ersetzt."

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 werden das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8" jeweils durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" ersetzt."

d) Nummer 9 wird gestrichen.

e) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

"15. In § 50 Abs. 4 wird das Zitat "§§ 24 a, 33 a Abs. 1" durch das Zitat "§§ 24 a, 32 Abs. 8, § 33 a Abs. 1" ersetzt."

f) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

"a1) Absatz 13 a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

'§ 10 Abs. 1 Nr. 8 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.'

Begründung:

Die mit dem Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz eingeführte Abziehbarkeit von bestimmten Schulgeldzahlungen ist wieder abzuschaffen. Entsprechendes gilt für die Abziehbarkeit der Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse. Insofern erübrigen sich die Vorschriften zur Berücksichtigung dieser Aufwendungen im Vorauszahlungs- und Lohnsteuerermäßigungsverfahren.

Der Abzug von Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG begegnet wegen seiner sozialen Unausgewogenheit erheblichen Bedenken. Auf die Beratungen im Zusammenhang mit dem Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz wird insoweit verwiesen. Zudem sind bei der Auslegung dieser Vorschriften bereits drei Monate nach Verkündung des Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten.

Unter diesem Gesichtspunkt der zur Zeit geforderten Solidarität aller Bürger sollte auf die steuerliche Begünstigung der einkommensstärkeren Bevölkerungsgruppen - und nur diese können im wesentlichen die Abziehbarkeit von Schulgeldzahlungen sowie von Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis in Anspruch nehmen - verzichtet werden.

4. Zu Artikel 3 (Gewerbsteuergesetz)

Artikel 8 (Bewertungsgesetz)

Artikel 9 (Vermögenssteuergesetz)

Artikel 10 (Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungs-
zeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten
des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungs-
rechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für
die Vermögensteuer)

Artikel 14 (Gemeindefinanzenreformgesetz)

Artikel 17 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

a) In Artikel 3 werden die Nummern 1, 3 und 5 gestrichen.

b) In Artikel 8

aa) erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

**"5. In § 124 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 an-
gefügt:**

**" § 104 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 12 sind letztmals für
Bewertungsstichtage vor dem 1. Juli 1991 zum Feststel-
lungszeitpunkt 1. Januar 1992 anzuwenden. § 135 ist
mit Wirkung vom 1. Juli 1990 anzuwenden. "**

bb) werden die Nummern 1 bis 4 und 6 gestrichen.

c) In Artikel 9 werden die Nummern 1, 2 und 4 Buchstabe b
gestrichen.

d) Artikel 10 wird gestrichen.

e) Artikel 14 wird gestrichen.

f) In Artikel 17 wird die Nummer 1 gestrichen.

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Die erstrebte Änderung führt zur Streichung derjenigen Bestimmungen, welche bewirken, daß die Gewerbekapitalsteuer und die Vermögensteuer im Beitrittsgebiet nicht erhoben werden. Sie beseitigt ferner die im Gesetz vorgesehene Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag bei Betrieben mittlerer Größe. Nach dem Antrag sollen also die Gewerbesteuer und die Vermögensteuer in den neuen Bundesländern so gelten, wie es der Einigungsvertrag vorsieht.

Die Streichung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer in den neuen Ländern ist angesichts der bestehenden politischen und wirtschaftlichen Lage entgegen der Auffassung der Bundesregierung kein brauchbares Mittel, um die Wirtschaftskraft in diesem Gebiet zu stärken. Das gilt auch dann, wenn die Streichung infolge der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderung zeitlich befristet ist. Wenn heute schon angekündigt wird, die Abschaffung dieser Steuern sei ein Vorgriff auf eine Streichung bzw. weitgehende Einschränkung im ganzen Bundesgebiet, dann kann die um wenige Jahre vorverlegte Teilabschaffung im Beitrittsgebiet kein Motiv sein, unternehmerische Aktivitäten großen Umfangs in das Beitrittsgebiet zu verlegen.

(noch Ziff. 4)

Die Abschaffung dieser Steuern führt andererseits zu Steuerausfällen, welche die neuen Länder und insbesondere die Gemeinden im Beitrittsgebiet empfindlich treffen. Die Gewerbekapitalsteuer, die nicht an den Ertrag anknüpft, dürfte gerade in einer schwierigen wirtschaftlichen Übergangsphase als Finanzquelle der Gemeinden unentbehrlich sein:

Die schon bisher oft beklagte Anfälligkeit der Gewerbesteuer für Konjunkturschwankungen verstärkt sich; die Verstetigung der kommunalen Einnahmen nimmt ab.

Es fehlt an einem hinreichenden Ausgleich für Gemeinden und Länder. Zwar ist vorgesehen, daß die Gemeinden keine Gewerbesteuerumlage abführen müssen, was zu Lasten der Länder geht. Dies reicht jedoch weder quantitativ noch qualitativ zum vollen Ausgleich des Einnahmeverlustes durch den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer aus. Die Länder sollen zwar davon profitieren, daß Subventionen in Form von Sonderabschreibungen abgebaut werden. Dies würde indessen nur temporäre Mehreinnahmen erbringen, die ebenfalls die zu erwartenden Einnahmeausfälle nicht voll ersetzen können.

Von der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer würden nur rund 15 v.H. aller Gewerbebetriebe profitieren. Der große Teil der kleinen und mittleren Unternehmen hätte von der Abschaffung nichts. Die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer wäre vielmehr eine Maßnahme, die vor allem Großunternehmen begünstigen würde: 75 % des Aufkommens aus der Gewerbekapitalsteuer wird von Großbetrieben mit einem Gewerbekapital von mehr als 5 Millionen DM erbracht.

(noch Ziff. 4)

Gleichermaßen unverzichtbar für die neuen Länder ist die Vermögensteuer, die eine reine Landessteuer ist. Demgegenüber tritt der Gesichtspunkt zurück, die Finanzverwaltung der neuen Länder dürfte in der gegenwärtigen Aufbauphase mit der Erhebung dieser Steuern nicht belastet werden. Die Finanzverwaltung des Beitrittsgebiets ist nach eigenen Bekundungen durchaus in der Lage, diese Steuern zu erheben.

Mit der Abschaffung der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet soll ein erheblicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden. Diese Argumentation ist vorgeschoben. In der früheren DDR ist Vermögensteuer - wenn auch in geringem Umfang - auf der Grundlage vergleichbarer Gesetze erhoben worden. Die oftmals schwierige Einheitsbewertung des Betriebsvermögens kann durch die - befristete - Übernahme der Werte nach dem DM-Markbilanzgesetz teilweise vereinfacht werden. Die hier ermittelten Bilanzansätze dürften häufig dem Teilwert i.S. des § 109 Abs. 1 BewG entsprechen. Abgesehen davon sind Wertermittlungen für andere Steuerarten, insbesondere für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, auch künftig durchzuführen.

Der eigentliche Grund für die vorgesehene Nichterhebung ist im übrigen weder die Stärkung der Wirtschaftskraft noch die Rücksichtnahme auf die Kapazitäten der Finanzverwaltung im Beitrittsgebiet, sondern der Einstieg in die Abschaffung bzw. Absenkung dieser Steuern im ganzen Bundesgebiet. Hierbei greift die Regierungskoalition ihre umstrittenen Pläne einer Unternehmenssteuerreform auf, welche inhaltlich im wesentlichen aus massiven Steuersenkungen bestehen.

Das vorliegende Gesetz, welches nach seinem Schwerpunkt der Nötlage in den neuen Ländern abhelfen soll, darf nicht als Instrument verwandt werden, um alte, als Unternehmenssteuerreform

umkleidete Steuersenkungspläne, die angesichts der neuen Entwicklungen und des Finanzbedarfs der öffentlichen Hand heute fragwürdiger geworden sind denn je, auf einem Umweg über die neuen Länder und zu deren Lasten wieder in Gang zu bringen.

Entsprechende Überlegungen sprechen gegen die Einführung einer Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag. Diese Staffelung würde dazu führen, daß erst ab einem Gewerbeertrag von 84.000 DM die volle Belastung eintritt. Sie wäre für die Gewerbesteuer ein weiterer Schritt in die Richtung einer Großbetriebssteuer und würde zudem zu empfindlichen Steuereinbußen bei den Gemeinden führen.

Es sollte mit Nachdruck verhindert werden, daß auf dem vorgesehenen Wege Teilstücke einer Unternehmenssteuerreform vorweggenommen werden. Die Probleme im Zusammenhang mit einer solchen Reform wird man zum gegebenen Zeitpunkt unter allen Aspekten sorgfältig erörtern müssen. Diese Erörterungen dürfen nicht mit Vorwegnahme belastet werden, die sich dann leicht als fait accompli auswirken könnten. Auch müßte darauf geachtet werden, daß eine solche Reform nicht einseitig zu Lasten der Länder und Gemeinden vollzogen wird. Ferner müßte die Frage geprüft werden, ob eine der Gewerbekapitalsteuer entkleidete und im Gewerbeertrag auf Großbetriebe eingeeengte Steuer noch die Grundmerkmale trägt, die nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes der Gewerbesteuer zukommen.

Angesichts dieser komplexen Problematik wären Vorwegnahmen in einzelnen Teilbereichen für das Endziel einer ausgewogenen Unternehmenssteuerreform wenig hilfreich. Daher sollten diese Bestimmungen gestrichen werden.

5. Zu Artikel 4 (Berlinförderungsgesetz)

Der Abbau der Arbeitnehmerzulage sowie der Tarifiermäßigungen bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ist sozialverträglich zu gestalten; deshalb ist mit dem Abbau erst später als vorgesehen zu beginnen und die folgenden Schritte sind jeweils zeitlich nach hinten zu verschieben.

Begründung:

Die Kumulation der vorgesehenen Kürzungen, der Erhöhungen bei den Steuern und den Sozialversicherungsabgaben sowie bei Gebühren führen zu erheblichen sozialen Härten.

So beträgt die Mehrbelastung durch die beschlossenen Steuererhöhungen nach Veröffentlichungen des Bundesfinanzministeriums bei einem Arbeitnehmer, verheiratet, zwei Kinder und einem monatlichen Bruttoverdienst von 3.500,00 DM monatlich 58,50 DM und bei einem monatlichen Bruttoverdienst von 5.000,00 DM monatlich 82,80 DM (hinzu kommt die Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge).

Vergleichbare West-Berliner Arbeitnehmer müssen darüber hinaus noch die Kürzung der Arbeitnehmerzulage in Kauf nehmen. Diese Kürzung und damit die Mehrbelastung der West-Berliner Arbeitnehmer würde bei unverändertem Inkrafttreten des Gesetzes betragen

- a) bei einem monatlichen Bruttoverdienst von 3.500,00 DM
 - ab 1. Oktober 1991 monatlich 89,80 DM,
 - ab 1. Januar 1992 monatlich 144,60 DM,
- b) bei einem monatlichen Bruttoverdienst von 5.000,00 DM
 - ab 1. Oktober 1991 monatlich 119,80 DM,
 - ab 1. Januar 1992 monatlich 189,60 DM.

Damit würde die Belastung eines West-Berliner Arbeitnehmers durch steuerliche Maßnahmen (ohne Berücksichtigung der gestiegenen Sozialabgaben)

- a) bei einem monatlichen Bruttoverdienst von 3.500,00 DM
 - in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1991 ca. 250 %
 - und
 - in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1992 ca. 350 %
- b) bei einem monatlichen Bruttoverdienst von 5.000,00 DM
 - in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1991 ca. 245 %
 - und
 - in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1992 ca. 330 %

der Belastungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers in den anderen Bundesländern betragen. Insgesamt würde die West-Berliner Bevölkerung erheblich stärker belastet als die Bevölkerung in den übrigen Bundesländern. Das kann nicht gewollt sein.

Entsprechendes gilt bei dem Abbau der Tarifiermäßigungen bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

6. Zu Artikel 7 (§§ 2, 3 und 5 Investitionszulagengesetz 1991)

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Satz 1 werden nach den Worten "abnutzbaren beweglichen" die Worte "und unbeweglichen" eingefügt.
- b) In § 2 Satz 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

"4. abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die Sonderabschreibungen vorgenommen werden."

- c) § 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3

Investitionszeiträume

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen werden. Nach dem 31. Dezember 1992 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind."

- d) § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5

Höhe der Investitionszulage

Die Investitionszulage beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern, für die keine Sonderabschreibungen vorgenommen werden, beträgt die Investitionszulage 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage."

Begründung:

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die Förderung von privaten Investitionen vor allem für die Betriebe in den neuen Bundesländern wirksamer auszugestalten. Für diesen Zweck werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Die Unternehmen erhalten ein Wahlrecht, für bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Maschinen, Betriebseinrichtung) entweder eine Investitionszulage von 25 v.H. oder aber - wie im Gesetz vorgesehen - eine Investitionszulage von 12 v.H. und gleichzeitig eine Sonderabschreibung von 50 v.H. in Anspruch nehmen zu können.
2. Die Unternehmen erhalten ferner ein Wahlrecht, für unbewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Gebäude und Umbau- und Ausbaumaßnahmen an Gebäuden) entweder eine Investitionszulage von 12 v.H. oder aber - wie im Gesetz vorgesehen - eine Sonderabschreibung von 50 v.H. in Anspruch nehmen zu können.

Die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen zur Förderung von betrieblichen Investitionen in den neuen Bundesländern gehen an der wirtschaftlichen Situation und den praktischen Bedürfnissen der dort ansässigen und neu zu gründenden Betriebe weitgehend vorbei:

Die Betriebe in den neuen Bundesländern stehen vor dem Problem, daß sie in den ersten Jahren des wirtschaftlichen Aufbaus keine Gewinne erzielen werden. Die im Gesetz vorgesehenen Sonderabschreibungen wirken sich bei ihnen nicht aus und gehen somit ins Leere. Gegenüber den gewinnstarken westdeutschen Unternehmen, die sowohl die Sonderabschreibung von 50 v.H. als auch die Investitionszulage von 12 v.H. in Anspruch nehmen können, erleiden die Unternehmen in den neuen Ländern sogar einen weiteren Wettbewerbsnachteil. Der Vorteil der Investitionszulage als ein direkter finanzieller Zuschuß zu einer Investition wirkt dagegen auch dann, wenn die Unternehmen keine Gewinne machen.

(noch Ziff. 6)

Nach dem vorliegenden Änderungsantrag können die Unternehmen wahlweise eine auf 25 v.H. erhöhte Investitionszulage erhalten, wenn sie auf die Sonderabschreibung verzichten. Dies wäre auch ein deutlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, da die Investitionsförderung nicht in zwei verschiedenen Verfahren, sondern konzentriert durch eine Investitionszulage erfolgen würde. Die Unternehmen würden damit eine größere Sicherheit bei der Finanzierungsplanung von Investitionen erhalten.

Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen sind insbesondere auch hinsichtlich der Förderung von Gebäudeinvestitionen unzureichend. Nach dem Gesetz sollen Gebäudeinvestitionen nur durch Sonderabschreibungen, nicht dagegen durch Investitionszulagen gefördert werden. Dies bedeutet, daß die allermeisten Betriebe in den neuen Bundesländern für die Errichtung von Gebäuden und auch für Umbau- und Ausbaumaßnahmen überhaupt keine Förderung erhalten können, während die mit Gewinnen arbeitenden westdeutschen Unternehmen auch für Gebäudeinvestitionen eine Sonderabschreibung von 50 v.H. erhalten. Auch hier ist es erforderlich, ein Wahlrecht zwischen Sonderabschreibung und Investitionszulage zu schaffen.

Einzelbegründung:

Zu den Nummern 1 und 2

Durch die Änderung wird dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen oder Investitionszulagen für unbewegliche Wirtschaftsgüter eingeräumt.

Zu der Nummer 3

Der Zulagesatz von 12 vom Hundert wird bis zum Ende des Begünstigungszeitraums ausgedehnt.

Zu der Nummer 4

Durch die Änderung wird dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und einer Investitionszulage von 12 vom Hundert oder einer erhöhten Investitionszulage von 25 vom Hundert ohne Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter eingeräumt.

7. Zu Artikel 7 (§ 2 Investitionszulagengesetz 1991)

In Artikel 7 wird § 2 wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Satz 3 werden in Nr. 2 die Worte

"Handelsschiffe im internationalen Verkehr und" angefügt.

Begründung:

Nach der Investitionszulagenverordnung der DDR vom 4. Juli 1990, die aufgrund des Einigungsvertrages als Bundesrecht weitergilt, wird für die Gewährung einer Investitionszulage u.a. vorausgesetzt, daß die begünstigte Investition mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleibt.

Im internationalen Verkehr eingesetzte Handelsschiffe vermögen diesen Tatbestand nicht zu erfüllen.

Deshalb wird für ihre Anschaffung oder Herstellung eine Investitionszulage nicht gewährt. Gleichwohl sollten Handelsschiffe im internationalen Verkehr klarstellend im Gesetz ausdrücklich von der Investitionszulagenförderung ausgeschlossen werden, wie dies im Rahmen des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl I S. 2775) für Luftfahrzeuge geschehen ist.

In Anbetracht der Wettbewerbshilfen für den Schiffbau und der für den Schiffbau bestehenden EG-Höchstfördergrenzen würde eine Förderung mit Investitionszulage voraussichtlich dazu führen, daß Schiffe beim billigsten Anbieter bestellt werden, der im international umkämpften Schiffbaumarkt in der Regel in Fernost (Japan, Südkorea) seinen Sitz hat. Dieser Mitnahmeeffekt sollte im Interesse der deutschen Werften in Ost und West nicht ermöglicht werden.

28.05.91

Fz

Berichtigung

zum

Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im
Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

Deutscher Bundestag

Der Direktor

Bonn, den 28. Mai 1991

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 1991 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung am 14. Mai 1991 verabschiedeten

Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung
von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung
steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991)
- Drucksachen 12/219, 12/402, 12/459, 12/562 -

folgende Berichtigung erforderlich ist:

- 2 -

In Artikel 15 § 44 e letzter Satz muß es anstelle "in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 des Steueränderungsgesetzes 1991" richtig heißen "in der Fassung des Artikels 1 Nr. 18 des Steueränderungsgesetzes 1991".

unser

(Dr. Bückner)